

der vorhandenen Erkenntnisse herzuleiten, unbefriedigend bleiben. Ob unter Bejahung einheitlicher Wesensmerkmale aller Ware-Geld-Beziehungen ein besonderer Rechtszweig Wirtschaftsrecht begründet werden kann und sollte, kann nur im Ergebnis einer zielstrebigem Untersuchung und Verallgemeinerung der Probleme des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet der Wirtschaftsleitung entschieden werden. Es wird

sich dabei als unumgänglich erweisen, diese Fragen in enger Gemeinschaftsarbeit mit den Ökonomen, Ingenieuren, Planungsfachleuten u. a. zu entscheiden. In jedem Fall muß jedoch die Feststellung getroffen werden, daß die Rechtswissenschaft unter den heutigen Entwicklungsbedingungen diesem Problem nicht mehr ausweichen kann, wenn sie ihrer Funktion gerecht werden will.

Dr. habil. GÜNTHER ROHDE, Dozent, und Dr. ERNST SCHIETSCH, wiss. Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht, Abt. LPG- und Bodenrecht, der Humboldt-Universität Berlin

Bemerkungen zum Kommentar zum LPG-Gesetz

Mit dem Kommentar zum LPG-Gesetz liegt der Öffentlichkeit nunmehr zu einem wichtigen Gesetzeswerk der erste repräsentative Kommentar vor, der von einem Kollektiv von 12 Autoren unter Leitung von Dr. Klaus Heuer verfaßt wurde*. Eine Rezension kann daher nicht an der Frage vorbeigehen, welche Anforderungen an einen sozialistischen Kommentar zu stellen sind.

Das Hauptanliegen eines solchen Kommentars muß darin bestehen, den Organen des Staates, der LPGs und ihren Mitgliedern die Erkenntnis zu vermitteln, daß das sozialistische Recht Resultat und aktiver Förderer der gesellschaftlichen Entwicklung ist und daß die Entscheidungen in LPG-rechtlichen Fragen nur dann wirkungsvoll und richtig sind, wenn sie auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit und der gesellschaftlichen Entwicklung in der Landwirtschaft beruhen.

Entsprechend dieser Aufgabenstellung sind u. E. an einen sozialistischen Kommentar folgende Anforderungen zu stellen:

1. Die Kommentierung der einzelnen Rechtsnormen muß dazu führen, daß die mit der Rechtsanwendung beauftragten Kollektive und Bürger die gesellschaftlichen Ursachen und Aufgaben erkennen, die für die Rechtsetzung bestimmend waren. Die Kommentierung muß helfen, diesem Personenkreis die dem LPG-Recht im allgemeinen und der einzelnen Rechtsnorm im besonderen zugrunde liegenden Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung in der Landwirtschaft sowie die gesellschaftliche Funktion dieser Rechtsnormen bewußt zu machen.

2. Ein Erläuterungswerk muß die bisherigen Erfahrungen in der praktischen Rechtsanwendung darlegen und — soweit das möglich ist — daraus Schlußfolgerungen und Grundsätze für die Rechtsanwendung ableiten. Insbesondere die Ergebnisse der Rechtsprechung, die wichtigen Entscheidungen der Landwirtschaftsräte und ihrer Produktionsleitungen und die besten Erfahrungen fortgeschrittener LPGs müssen dargelegt und ausgewertet werden mit dem Ziel, Grundsätze für die richtige Durchsetzung des LPG-Rechts zu entwickeln und damit den Organen des Staates und der LPGs eine wirkungsvolle Anleitung für die richtige Anwendung des LPG-Rechts auf der Grundlage einer exakten Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse zu geben. Diese Aufgabe kann nicht, durch die von den gesellschaftlichen Verhältnissen abstrahierende Darlegung einzelner Rechtssätze oder Beispiele erfüllt werden.

3. Ein Kommentar muß Widersprüche zwischen dem geltenden Recht und dem erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung darlegen und dadurch auf die Notwendigkeit einer baldigen gesetzlichen Neuordnung orientieren. Wenn der Kommentar dabei auch

Linien für die weitere Rechtsentwicklung andeuten kann, so ist er doch nicht der Ort, um im einzelnen konkrete Vorschläge für die künftige Gesetzgebung zu entwickeln. Dadurch würde seine Hauptaufgabe, das geltende Recht und seine Anwendung zu erläutern, beeinträchtigt werden. Mißverständnisse über die Verbindlichkeit des geltenden Rechts würden eintreten und eine unterschiedliche Rechtsanwendung fördern, wenn das geltende Recht nicht von der zu fordernden Neuregelung exakt abgegrenzt würde. Jedes Bemühen, diese beiden Fragen zu vermengen oder gar zu umgehen, kann den Erfolg eines Kommentars in Frage stellen.

4. Die Kommentierung muß der schnellen Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft seit dem Erlass des LPG-Gesetzes Rechnung tragen, wegen des weitverzweigten und unterschiedlichen Adressatenkreises einfach, leichtverständlich und doch wissenschaftlich exakt abgefaßt sein und den in ihrer wirtschaftlichen und ideologischen Entwicklung unterschiedlichen LPGs eine echte Hilfe bei der Ausgestaltung der innergenossenschaftlichen Beziehungen sein.

Die Kommentierung muß vom gesellschaftlichen Leben entfernte Wortinterpretationen, komplizierte Verweisungen, unzulässige Verallgemeinerungen von Einzelbeispielen vermeiden, dagegen auf die Darlegung der gesellschaftlichen Funktion der Rechtsnormen, die Entscheidungen von grundsätzlichen Fragen und die Entwicklung von Rechtsgrundsätzen als Orientierung achten.

Nimmt man diese Aufgaben zur Grundlage der Beurteilung, so muß den Autoren bescheinigt werden, daß sie mit der Kommentierung neue Wege beschritten und im Ergebnis eine Arbeit vorgelegt haben, die wissenschaftlich begründet und in hohem Maße praxiswirksam ist. Das Verdienst der Autoren besteht auch darin, daß sie die in der Vergangenheit oft vorgebrachte Auffassung, das sozialistische Recht bedürfe keiner Erläuterung in Form eines Kommentars, an Hand eines Beispiels überzeugend widerlegt haben.

Mit der von ihnen konsequent angewandten Methode, als Einleitung zu den Kommentierungen jeder Rechtsnorm die Stellung und gesellschaftliche Bedeutung der Vorschrift knapp zu erläutern, verschaffen sich die Autoren die richtige Ausgangsposition, um dem Leser bewußt zu machen, daß die sich in der Landwirtschaft vollziehenden Gesetzmäßigkeiten die Grundlage für die Rechtsetzung waren und das Recht gerade die Durchsetzung dieser Gesetzmäßigkeiten zum Ziel hat. Deshalb gelingt es den Autoren auch durchweg, dem Leser zu verdeutlichen, daß die inzwischen eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen bei der Rechtsanwendung gebührend zu beachten sind. Diese Einschätzung kann allgemein für die Kommentierung aller Normen gegeben werden.

* Kommentar zum LPG-Gesetz, Staatsverlag der DDR, Berlin 1964, 283 S., Preis 7,20 MDN. Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf den Kommentar.